

Bundessozialgericht

- 5 RKn 17/78 -

Verkündet am
28. März 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. März 1980
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
4. April 1978 wird zurückgewiesen.

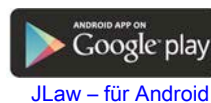
Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Sterbegeld aufgrund des Todes ihrer Stiefmutter E J (EJ) hat sowie auf Ersatz der Kosten einer 1976 in Polen durchgeführten Krankenhausbehandlung ihrer Stiefmutter.

Die Klägerin wohnt in Polen. Sie stammt aus der ersten Ehe des M (J), der in der Bundesrepublik lebte und 1973 hier verstarb. Er war in zweiter Ehe verheiratet mit EJ, die sich von 1970 bis August 1973 ebenfalls in der Bundesrepublik aufhielt. Als J Mitte 1973 verstarb, gewährte die Beklagte seiner Ehefrau EJ die erhöhte Witwenrente von Juli 1973 an. Zu dieser Zeit war die Stiefmutter der Klägerin, EJ, bereits infolge eines Schlaganfalls gelähmt. Die Klägerin holte sie im August 1973 nach Polen und pflegte sie. Auf Antrag der für ihre Stiefmutter handelnden Klägerin wurde die Rente der EJ auf ein Bankkonto in der Bundesrepublik überwiesen. Im Juli 1976 kam EJ ins Krankenhaus und verstarb dort im November 1976.

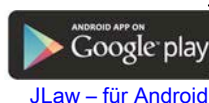
Unter Beifügung einer Sterbeurkunde beantragte die Klägerin im November 1976 die Erstattung der für die Stiefmutter aufgewendeten Krankenhauspflegekosten und der Bestattungskosten.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 12. Januar 1977; Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 1977). Ein aus der Krankenversicherung der Rentner herzuleitender Versicherungsschutz sei in den Fällen nicht begründet, in denen der Empfänger einer nach deutschen Vorschriften gezahlten Rente ständig im Ausland wohne.

Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Krankenhauspflegekosten, die anlässlich der Erkrankung der Rentnerin EJ entstanden sind und das Sterbegeld zu zahlen (Urteil vom 26. September 1977).

Mit Urteil vom 4. April 1978 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat im wesentlichen ausgeführt: Für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner seien Leistungsansprüche für im Ausland lebende Rentner kraft ausdrücklicher Vorschrift ausgeschlossen. Entsprechend den von jeher geltenden Vorschriften würden daher Krankenversicherungsleistungen nicht an solche Personen gezahlt, die sich dauernd im Ausland aufhielten. Auf die Freiwilligkeit des Auslandsaufenthaltes komme es nicht an. Die gesamten Umstände, unter denen sich die Stiefmutter der Klägerin nach Polen begeben und dort aufgehalten habe, ließen zur Überzeugung des Gerichts hinreichend erkennen, daß die Stiefmutter der Klägerin bereits zu einem vor ihrer Einlieferung in das Krankenhaus liegenden Zeitpunkt nicht nur vorübergehend in Polen verweilt habe, sondern dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe.

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 19 und 20 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), der §§ 182, 183, 201 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie der übrigen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner. Ihre Stiefmutter sei lediglich vorübergehend in Polen gewesen. Vorübergehend sei ein Aufenthalt dann, wenn nach den gesamten Umständen anzunehmen sei, daß er beschränkt sein solle. Die in § 108b RKG genannte Jahresfrist solle die Gesetzesanwendung nur erleichtern, den Begriff des vorübergehenden Aufenthalts aber nicht durch eine starre Zeitangabe ersetzen. Im übrigen sei kein rechtlich relevanter Grund zu erkennen, warum ein Rentner der Bundesknappschaft schlechtergestellt sein solle als ein anderer Rentner, wenn er im Ausland erkrankte und nicht in der Lage sei, in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukommen. Entgegenstehendes einfaches Recht verletze Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Dortmund vom 26. September 1977
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II.

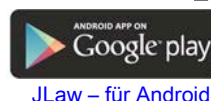
Die Revision ist zulässig. Zwar hat die Klägerin erst nach
Ablauf der Revisionsfrist Revision eingelegt. Doch ist
ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da
sie bis zur Bewilligung des Armenrechts ohne Verschulden
verhindert war, die Revisionsfrist einzuhalten (§ 67 Abs 1
Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie hat die versäumte Rechts-
handlung innerhalb der Frist des § 67 Abs 2 S. 3 SGG nach-
geholt.

Die Revision der Klägerin ist jedoch unbegründet. Zu Recht
hat das LSG den Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte
verneint. Aus eigenem Recht hat die Klägerin gegen die Be-
klagte keinen Anspruch auf Erstattung der Krankenhauskosten.
Die Klägerin selbst steht zu der Beklagten in keiner Rechts-
beziehung, aus der ihr der geltend gemachte Anspruch zu-
stehen könnte. Ob sie die Erbin ihrer verstorbenen Stief-
mutter geworden und daher in ihre Recht eingetreten ist,
kann dahinstehen. Denn die verstorbene Stiefmutter der
Klägerin, EJ, hatte gegen die Beklagte keinen Anspruch auf
Krankenhauspflege. Bei ihrem Tod entstand auch kein An-
spruch auf Sterbegeld.

Nach den Tatsachenfeststellungen des LSG hatte die Stief-
mutter der Klägerin sich auf Dauer nach Polen begeben. Ihr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Aufenthalt war nicht lediglich vorübergehend. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden (§ 163 SGG). Das LSG hat diesen Begriff des vorübergehenden und des dauernden Aufenthaltes auch nicht verkannt, wenn es aus der schweren Erkrankung, die die Stiefmutter getroffen hatte, den Schluß gezogen hat, daß sie sich nicht mehr ins Inland zurückbegeben konnte, sondern sich bei der Klägerin auf Dauer zur Pflege aufhielt.

Wie der Senat bereits mit Urteil vom 30. August 1973 (5 RKn 44/71, SozR Nr 1 zu § 20 VO über KVdR vom 4. November 1941) ausgeführt hat, sind in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner nach § 2 Abs 1 der VO über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (RGrBl I 409) iVm § 20 Abs 1 der VO über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGrBl I 689) Leistungsansprüche für Rentner, deren Rente ins Ausland gezahlt wird, ausgeschlossen. Zwar ist die letztere Vorschrift für die allgemeine Krankenversicherung der Rentner durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (BGrBl I 500) außer Kraft gesetzt worden. Das gilt jedoch nach Art 2 § 12 und Art 4 Abs 2 Nr 2 dieses Gesetzes nicht für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Auch die Änderung des RKG durch das Finanzänderungsgesetz hat die entsprechende Anwendbarkeit des § 20 Abs 1 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner über § 2 Abs 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner unberührt gelassen, wie sich schon aus dem in § 20 RKG enthaltenen Hinweis auf die Vorschriften über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner ergibt. Da also § 20 Abs 1 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner auch jetzt noch anwendbares Recht ist, gilt die Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner nicht für solche Rentner, deren knappschaftliche Rente ins Ausland gezahlt wird. Darauf, ob der Aufenthalt im Ausland freiwillig oder unfreiwillig ist, kommt es nicht an.

Die Rente der Stiefmutter der Klägerin wurde auch iS des § 20 der VO vom 8. Juni 1942 "ins Ausland" gezahlt, obwohl die



Rentenbeträge auf ein Bankkonto bei der Kreissparkasse Saarlouis gingen. Die Zahlung an einen im Ausland lebenden Rentner auf ein Konto im Inland, ist rechtlich ebenso zu bewerten wie die unmittelbare Zahlung ins Ausland. Entscheidend ist nach § 20 der VO vom 8. Juni 1942 ebenso wie bei § 108 RKG nicht der Zahlungsort, sondern der Auslandsaufenthalt.

Eine Ungleichbehandlung der Rentner, die in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner versichert sind, gegenüber denen in der allgemeinen Krankenversicherung der Rentner besteht in dieser Hinsicht nicht. Was in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner kraft ausdrücklicher Vorschrift gilt, wird in der allgemeinen Krankenversicherung der Rentner daraus hergeleitet, daß die deutsche Staatsgewalt an den Grenzen der Bundesrepublik endet und damit auch die Mitgliedspflicht, aufgrund derer die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung besteht (BSGE 32, 174).

Entgegen der Auffassung der Klägerin verstößt es auch nicht gegen das Willkürverbot des Art 3 Abs 1 GG, daß in der Krankenversicherung anders als in der Rentenversicherung Leistungen grundsätzlich nicht ins Ausland gewährt werden. Die Rentenversicherung und die Krankenversicherung unterscheiden sich in ihrer Struktur und Organisation grundlegend. Der Rentenanspruch ist begründet, wenn seine Voraussetzungen bei Eintritt des Versicherungsfalls vorliegen, ohne daß der Rentner noch weitere Versicherungsbeziehungen zum Rentenversicherungsträger unterhalten müßte. Bei Leistungen der Krankenversicherung hingegen ist der Eintritt des Versicherungsfalls zwar das für die Leistung maßgebende Ereignis. Rechtsgrund der Leistungsgewährung ist aber die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit des Versicherten zur Solidargemeinschaft (BSG Urteil vom 28. November 1979 - 3 RK 90/78 -). Die Begrenzung der Sachleistungen auf Personen im Inland hängt ua damit zusammen, daß Erfüllungsort des Anspruchs auf Krankenhilfe regelmäßig der Kassenbezirk ist. Das ergibt sich aus der Organisation



der deutschen Krankenversicherung. Sie gewährt ihre Leistungen überwiegend in Natura, die ärztliche Behandlung durch zur Kassenpraxis zugelassene Ärzte, Versorgung mit Arzneien und Heilmitteln durch Vertragsapotheken und Krankenhauspflege durch Vertragskrankenhäuser. Zur Gewährung dieser Leistungen können die Kassen als räumlich begrenzte Einrichtungen nicht überall die nötigen Vorkehrungen treffen, vor allem aber nicht im Ausland (Plöger/Wortmann Deutsche Sozialversicherungsabkommen mit ausländischen Staaten, Allgemeiner Teil III A 3). Der Gesetzgeber hat daher aner kennenswerte Gründe dafür, Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, hinsichtlich der Leistungen der Krankenversicherung nicht denen gleichzustellen, die im Inland wohnen.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen besteht auch kein Abkommen, das Leistungen der Krankenversicherung für solche Personen vorsieht, die sich dauernd im Ausland aufhalten. Aus den gleichen Gründen besteht kein Anspruch auf Sterbegeld.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)